

# Erwählung im Horizont der Christologie

Von GOTTFRIED ADAM

Theologia est infinita sapientia,  
quia nunquam potest edisci.

(Martin Luther, WA 40 III, 63,17)

## 1. Zur Verständigung

Diente die Wittenberger Konkordie von 1536 dem Ziel der gesamtprotestantischen Verständigung, um wahre Kirchengemeinschaft zu ermöglichen, so wollen die Konkordienformel von 1577 und das Konkordienbuch von 1580 der innerlutherischen Einigung dienen und den Streit in den eigenen Reihen des Luthertums beenden. Dabei kann man einerseits deutlich sehen, daß Bekenntnisse sich einer historischen Situation verdanken und von ihr bedingt sind und daß sie andererseits doch nicht einfach einen Kompromiß darstellen, indem man die Mitte zwischen den verschiedenen vorhandenen Positionen quantitativ ermittelte und dies Ergebnis dann zur Norm erklärte. Die Konkordienformel ist natürlich wesentlich eine Antwort auf die Situation im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, die theologisch durch die Frage nach den Gemeinsamkeiten und Differenzen Lutherscher und Melanchthonscher Theologie bestimmt ist. Die Konkordienformel ist dabei gewiß als Ergebnis des durch Melanchthons Schule hindurchgegangenen Luthertums zu beschreiben. Sie ist dabei aber mehr und anderes als eine einfache Wiederholung früherer Positionen, so wie ein Ganzes nie einfach als Summe seiner Teile zu beschreiben ist. Die Konkordienformel dokumentiert, daß und wie die nachfolgende Generation im Reformationsjahrhundert versucht hat, im Blick auf die Herausforderungen, denen sie sich konfrontiert sah, Fragen der Lehre mit theologischer Verbindlichkeit zu klären. Darum ist es nicht ausreichend zu fragen, ob und wie Aussagen Luthers und Melanchthons wiederholt werden, sondern es muß darum gehen, daß man reflektiert, ob das reformatorische Erbe angesichts der gegebenen Situation in seinen Intentionen sachgemäß weitertradiert und interpretiert wurde.

Jörg Baur<sup>1</sup> hat jüngst mit Recht auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, daß die Beschäftigung mit Personen und Problemen der Entstehungszeit der Konkordienformel die Chance bietet, von der Karikatur befreit zu werden, die das Verständnis des von tiefer Strittigkeit erfüllten Prozesses zwischen Luthers Tod und der Konsolidierung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Konkordienformel überlagert. »Was sich in der Karikatur als irres Gemisch aus Eifersucht und Konsequenzmacherei darbietet, . . . ordnet sich unter möglich werdender Ein-

sicht: Die Einsicht, um die gerungen wurde, war nicht, wie dann im 17. Jahrhundert, die Fugenlosigkeit des Systems, sondern die Integration personalen Lebens . . . Es steht immer alles auf dem Spiel, noch nicht wegen der Integrität des Systems, sondern für die Gewißheit der Person.« Diese Perspektive scheint mir auch in besonderer Weise für das Thema der Prädestination zu gelten, das in den lutherischen Bekenntnisschriften explizit nur in der Konkordienformel behandelt worden ist.

## 2. Die Vorgeschichte

Daß der Artikel von der Prädestination im Reformations-Jahrhundert kein nebensächliches Requisite protestantischer Dogmatik darstellt, sondern einen bedeutenden Aspekt reformatorischer Theologie beinhaltet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Es ist auf Martin Luthers Auseinandersetzung mit dem Humanisten Erasmus über das Problem des *servum* bzw. *liberum arbitrium* zu verweisen. Bereits in der 29. und 30. These der »Disputatio contra scholasticam theologiam« von 1517 ist folgendes zu lesen: »Optima et infallibilis ad gratiam praeparatio et unica dispositio est aeterna dei electio et praedestinatio. Ex parte autem hominis nihil nisi indispositio, immo rebellio gratiae gratiam praecedit.«<sup>2</sup> Hier ist auf knappstem Raume Luthers Aussage von der Erwählung zusammengefaßt, die in der großen Schrift »De servo arbitrio« (1525) dann breit entfaltet wurde.

Es ist weiter an Philipp Melanchthons *Loci communes* zu erinnern, wie sie in der ersten Fassung von 1521 in engem Anschluß an die theologische Position Luthers formuliert worden sind. Da die verschiedenen Auflagen der *Loci communes* von Melanchthon bis hin zur Fassung als *Loci praecipui theologici* (1559) mancherlei Änderungen und Umarbeitungen erfuhren, war das Problem gestellt, wie das reformatorische Anliegen sachgemäß zu bewahren war und wie das Verhältnis der Aussagen Luthers in bezug auf die Positionen des späten Melanchthon zu sehen und zu beurteilen war.

Auf reformierter Seite ist Calvins Ringen mit der Prädestinationsfrage namhaft zu machen, wie es sich in der wechselnden Locierung der Erwählungsaussagen in seinen theologischen Werken widerspiegelt. So finden die Aussagen von der Erwählung ihren Platz in der Lehre von der Kirche (*Institutio* 1536), im Zusammenhang der Ausführungen über den Glauben (*Genfer Katechismus* 1537) und als Abschluß der Soteriologie (*Institutio* 1559). Im reformierten Bereich kommt es früh zu großen Auseinandersetzungen über diese Frage. Stellvertretend für die verschiedenen Händel seien nur der Genfer Streit zwischen Calvin und Bolsec (1551) und die Züricher Auseinandersetzungen zwischen Martyr und Bibliander (1560) genannt.

Neben den innerreformierten Auseinandersetzungen kam es im Jahre 1561 in Straßburg zwischen Marbach und Zanchi zum erstenmal zu einer Kontroverse über die Frage der Prädestination zwischen je einem Vertreter lutherischer und reformierter Theologie. Der Streit wurde im Jahre 1563 durch eine Konsensus-

formel notdürftig beigelegt. Die Diskrepanz der Anschauungen wurde dabei mehr überdeckt als überbrückt. Als daher im Mömpelgarder Religionsgespräch von 1586 die Differenz in diesem Artikel zwischen Beza und Andreä erneut aufbrach, war dies eigentlich zu erwarten gewesen. So wurde dann für jedermann sichtbar, daß auch in diesem Artikel ein protestantischer Dissens zwischen Wittenberg und Genf herrschte. Zwischen den Straßburger Vorgängen von 1563 und dem Mömpelgarder Religionsgespräch von 1586 liegt die Entstehungszeit der Konkordienformel.

Bei ihrer Abfassung meinte man feststellen zu können, daß in diesem Artikel »unter den Theologen Augsburgischer Confession noch gänzlich keine öffentliche, ärgerliche und weitläufige Zwiespaltung« vorgefallen sei, aber doch einige Diskussionen entstanden seien.<sup>3</sup> So wolle man doch diesen Punkt behandeln. Neben dem Straßburger Streit von 1561–63 ist an gelegentliche Diskussionen im Zusammenhang des Osteroder Streites und des Torgauer Konventes zu denken.

Im August des Jahres 1576 berichtet Herzog Wolfgang zu Braunschweig und Lüneburg an Chemnitz, »daß einige Prediger in Osterode verdächtige Reden führten / von der Vorsehung Gottes / und daß der H. Geist auch den Widerstrebenden gegeben würde«. Man habe den Osterodischen Predigern die Frage vorgelegt, »ob Praedestinatio et Electio Dei universaliter zu verstehen sey / oder particulariter?« Chemnitz erwidert darauf, daß die Fragestellung falsch sei: »Nun wollte oder könnte ich auf solche bloße / gestümmelte gefährliche Frage categorice nicht antworten / denn es steckt gar viel dahinter . . .«<sup>4</sup>

In seiner Antwort berichtet Chemnitz weiter, daß die gleiche Frage auf dem Torgauer Konvent (1576) aufgebrochen sei. Als jemand meinte, die electio sei universal, habe man unter Hinweis auf die Straßburger Konkordie von 1563 einerseits festgestellt, daß es nicht recht sei, die Prädestination in der Weise universal zu verstehen, daß »Praedestinationem et Electionem ad vitam aeternam universaliter esse omnium hominum«. Dann käme man in Schwierigkeiten, weil ja nicht alle Menschen selig würden und weil gelte, daß Gottes Wahl stets unwandelbar sei. Andererseits habe man gefunden, daß es nicht möglich sei, ohne weitere Erklärung zu sagen, »Praedestinationem esse particularem«, denn diese Aussage könnte man in der Weise mißverstehen, als wolle Gott nicht die Seligkeit aller Menschen. Als Fazit der Überlegungen habe sich ergeben: »Sey derhalben besser / daß man solcher blossen gefährlichen Reden beyderseits müßig geht / und rede davon unärgerlich / wie in derselbigen formula der articulus de praedestinatione einfältig erkläret wird.«

Chemnitz hält angesichts dieses Ereignisses auf dem Torgauer Konvent den Osteroder Streit für überholt und verweist auf die Formula consensionis. –

Immerhin hat diese Frage die theologischen Gemüter so bewegt, daß die Vertreter der Kirchen von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Einbeck und Hörter in ihrem »Bedencken . . . über fürgelegte Formula consensionis vom 14. Nov. 1576« festhalten: »De praedestinatione wird in hac vicina gar hefftig certiret / ein Theil saget / praedestinationem esse universalem vel universaliter intelligendam, der ander Theil streitet / esse particu-

larem vel particulariter intelligendem, und deutet ein jeder seine Meynung / wie er wil.« Darum bittet man darum, daß der Formula eine Erklärung beigefügt werde, um durch eine »publica autoritate« solche Auseinandersetzungen zu beenden.<sup>5</sup> Verglichen mit Christologie und Abendmahlslehre sind die Streitigkeiten um die Prädestinationsfrage ausgesprochen gering gewesen. Gleichwohl wollen die Väter der Konkordienformel den Artikel erklären, um Uneinigkeit und Trennung zuvorkommen (1064,8 f.).

### 3. Die Darlegungen des Artikels

Im Entlanggehen am Text soll versucht werden, die wesentlichen Grundentscheidungen von FC XI herauszustellen. Auf die Epitome wird dabei kein Bezug genommen, weil sie als nachträgliche Zusammenfassung keinerlei kritische Funktion im Blick auf die Solida Declaratio beanspruchen kann. Das Verhältnis ist vielmehr umgekehrt zu sehen.

#### 3.1. Der Ort des Artikels

Die Anordnung des Artikels im Rahmen des Bekenntnisses ist nicht unwichtig, sondern schon ein gewisses Indiz für die eigentliche Intention. Eine Erörterung der Prädestinationsfrage wäre prinzipiell denkbar im Zusammenhang der Gotteslehre, im Rahmen der Schöpfungslehre, bei der Anthropologie, im Blick auf die Christologie, im Zusammenhang der Soteriologie wie auch bei der Ekklesiologie. Für die verschiedenen Möglichkeiten der Anordnung ließen sich biblische und theologiegeschichtliche Vorbilder und Argumente beibringen.

Die FC hat aber diese Folge der Artikel gewählt: Erbsünde – Vom freien Willen – Von der Gerechtigkeit des Glaubens – Von guten Werken – Vom Gesetz und Evangelio – Vom dritten Brauch des Gesetzes – Vom heiligen Abendmahl – Von der Person Christi – Von Kirchengebräuchen – Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes – Von andern Rotten und Sekten. In den Vorstufen der FC hat es eine etwas unterschiedliche Anordnung des Erwählungsartikels gegeben. Dabei ist aber als gemeinsame Linie zu erkennen, daß der Artikel von der Erwählung gegen das Ende hin plaziert wird. Damit wird signalisiert, daß die Prädestinationsfrage nicht an den Anfang als erstes Wort theologischer Reflexion, sondern in den Zusammenhang der soteriologischen Aussagen gehört. Daß diese Plazierung nach der Christologie nicht zufällig geschehen ist, wird von der inhaltlichen Seite her noch deutlicher werden, weil die Erwählung im Horizont von Christologie und Predigt des Evangeliums thematisiert wird.

#### 3.2. Die Überschrift

Faßt die Überschrift des 11. Artikels den Gehalt der Ausführungen eigentlich sachgemäß zusammen? Die Frage ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Die Verfasser haben dem Ganzen eine doppelte Überschrift »Von der ewigen Vorsehung

und Wahl Gottes« gegeben. Die lateinische Übersetzung redet von »De aeterna praedestinatione et electione Dei«. Hier wird der Begriff der Vorsehung interessanterweise nicht aufgenommen. Es müßte ja sonst von praescientia gesprochen werden. Andererseits werden die Begriffe praedestinatio und electio im Text des Artikels als wechselseitig austauschbar gebraucht, insofern liegt in der lateinischen Form des Titels eine Art Begriffsverdoppelung vor. Sieht man sich den gesamten Duktus des Artikels an, so ist festzustellen, daß der Begriff der ewigen Vorsehung primär im Sinne von Vorherwissen verwendet wird, um das Problem der Verwerfung zu lösen, daß aber die Erwählungslehre nicht als Teil einer Vorsehungslehre entwickelt wird, sondern die Vorsehungslehre eine Hilfslinie darstellt, um die Erwählungslehre durchzuführen. Wenn an anderen Stellen des Artikels (1070,46) Vorsehung im lateinischen Text mit praedestinatio (1070,46) oder mit electio (1067,15) wiedergegeben wird, so zeigt sich hieran, daß die Begrifflichkeit offenbar noch fließend ist. Das zeigt sich auch an anderer Stelle, wo davon die Rede ist, daß der Grund für die Verachtung des Wortes der Berufung des Menschen verkehrter Wille, nicht aber »Gottes Versehung« (1076,9) sei. Der lateinische Text spricht davon, daß der Grund für die Verachtung weder in dem Vorherwissen (praescientia) noch der Prädestination (praedestinatio) Gottes begründet sei. Der Zusammenhang von Praescienz- und Praedestinationsaussagen ist noch ausgesprochen fließend. Die Intention geht aber im ganzen auf eine positive Erwählungslehre im Blick auf die Glaubenden.

Für die Überschrift des Artikels wäre zu überlegen, ob nicht eigentlich die Wendung »Von der ewigen Wahl Gottes« sachlich angemessener wäre. Während Chemnitz in seinem »Handbüchlein der Fürnemsten Heuptstücke der Christlichen Lehre . . . gründlich erkleret« von 1574, das als eine wesentliche Vorarbeit zu FC XI anzusehen ist, »Von der ewigen Versehung oder Wahl Gottes zur Seligkeit« spricht<sup>6</sup>, taucht in der auf Andreä zurückgehenden »Schwäbischen Confession«, wo in den Vorstufen zu FC XI das Prädestinationsproblem zum ersten Mal erörtert wird, bereits jene Überschrift auf, die der endgültige Text der Konkordienformel aufweist.

### 3.3. Der Begriff der Prädestination

Gleich zu Beginn von FC XI wird der Begriff der ewigen Wahl, der Prädestination, eindeutig dahingehend erklärt, daß mit ihm nicht sowohl Glaubende wie auch Nichtglaubende bezeichnet werden, sondern daß er nur auf die Kinder Gottes, die zum ewigen Leben erwählt und verordnet sind, geht (1065,22 ff.). Durch den Verweis auf die Aussage von Eph 1,4 f. wird zugleich der christologische Zusammenhang präzisiert.

Die Prädestinationsaussagen der FC unterscheiden sich damit schon terminologisch von bestimmten Positionen reformierter Theologie, wenn in dieser Weise Prädestination mit Erwählung gleichgesetzt wird. Die Reprobation, die Verwerfung, wird dem gegenübergestellt. Damit wird der Weg beschritten, daß kein gemeinsamer Oberbegriff für die Begriffe Erwählung und Verwerfung verwendet

wird. Man wersetzt sich einer Systematisierung im Sinne einer *gemina praedestinatio*.

In der weiteren Entwicklung hat die lutherische Theologie diese Linie nicht verlassen. Diese Fassung des Prädestinationsbegriffes ist keine Nebensächlichkeit, sondern signalisiert die entscheidende Gesamttendenz der Erwählungsaussagen der FC. Ein solcher Ansatz bringt gewiß logische Probleme mit sich. Allerdings ist darauf zu verweisen, daß dies durchaus dem Befund im Alten und Neuen Testament entspricht, wo Erwählung und Verwerfung auch nie unter einen gemeinsamen Oberbegriff subsumiert werden, sondern Verwerfung vielmehr als der Schatten der Erwählung erscheint. Von der Prädestination abgehoben wird der Begriff der Vorsehung Gottes im Sinne der *Praescienz*, der auch das Böse umgreift. Dabei wird das Böse nicht auf Gottes Willen zurückgeführt, sondern auf den bösen Willen des Teufels und der Menschen (1065,32 ff. sowie 1066,9 f.). Dies ist nötig, um festzuhalten, daß Gott Gott ist und kein partikularer Gott. Die Aussage, daß der Glaube Gottes Gabe und Wille, der Unglaube Schuld des Menschen sei, ist in logischer Hinsicht nur als Paradoxon zu verstehen.

Die FC bleibt nicht dabei stehen, daß Gott in seinem Rat allgemein die Möglichkeit der Erlösung bereitet habe, sondern an der Aussage, daß er auch alle und jede einzelne Person von den Auserwählten, die durch Christus errettet werden sollen, »in Gnaden bedacht, zur Seligkeit erwählet, auch verordnet« habe (1070,10 ff.), wird bereits die Richtung sichtbar, in welche die Lehrentwicklung in der Ausformulierung der *praevisa fides* weitergehen sollte. Der lateinische Text läßt durch die Formulierung »*clementer praescivit, ad salutem elegit et decrevit*« mit seiner Verwendung des Wortes vorauswissen (*praescivit*) dies noch deutlicher werden.

### 3.4. Der Trostcharakter

Der Artikel hat mit seinen Erwählungsaussagen die christliche Existenz zwischen Sicherheit und Verzweigung im Blick. Im Anfechtungshorizont christlicher Existenz wird FC XI im Entscheidenden als Trostlehre entfaltet. Es ist gewiß kein Zufall, daß Röm 15,4 dort zitiert wird, wo nach den begrifflichen Vorklärungen die eigentlichen inhaltlichen Ausführungen zur Erwählung einsetzen (1067,49 ff.). Am Ende des Artikels wird die gleiche Aussage noch einmal ausdrücklich zitiert (1090,12 ff.). Bereits in der Straßburger Konkordie von 1563 zur Beendigung des Streites zwischen Zanchi und Marbach hat dieser Vers aus dem *Corpus Paulinum* eine wichtige Rolle gespielt.

Dieses erkenntnistheoretisch-hermeneutische Prinzip für den Umgang mit der Prädestinationsfrage ist in den Ausführungen beständig spürbar. »Und soferne ist uns das Geheimnis der Versehung in Gottes Wort geoffenbart, und wenn wir darbei bleiben und uns daran halten, so ist es gar ein nützliche, heilsame, tröstliche Lehre« (1076,33 ff., vgl. auch 1077,18 und 1078,2). In diesem Sinne wird dann auch unter Abwehr der Spekulationen über einen verborgenen Ratschluß Gottes die Frage der Prädestination auf Christus bezogen.

### 3.5. Die christologische Orientierung

Als entscheidende Anweisung dafür, wie von der ewigen Wahl recht zu reden sei, wird der Hinweis gegeben, daß man bedenken soll, »wie der Rat, Fürsatz und Verordnung Gottes in Christo Jesu, der das rechte, wahre ›Buch des Lebens‹ ist, durch das Wort uns geoffenbaret wird« (1068,24 ff.). Mit diesem entschlossenen Zugriff nach dem christologischen Zusammenhang wird das Spezifikum dieses Prädestinationsartikels deutlich. Die zuvor (3.1.) gegebene Auskunft, daß die Erwählungsaussagen im Rahmen der Heilslehre zur Sprache kommen, ist richtig, aber noch zu allgemein. Es ist vielmehr wesentlich, daß die Prädestinationsaussagen speziell im Zusammenhang der Christologie zum Zuge kommen.

FC XI führt dies inhaltlich aus im Blick auf Christi Versöhnungshandeln und die darauf beruhende Rechtfertigung und deren Austeilung durch Wort und Sakrament sowie die Annahme der Christusverkündigung im rechten Glauben (1069,3 ff.). Die Linien werden von da weiter ausgezogen auf eine Berufungslehre, die den geschichtlichen Vollzug der Erwählung darstellt und derzufolge die Verheißung des Evangeliums universal ist (1071,29 f.). Es wird dann herausgearbeitet: »Und solchen Beruf Gottes, so durch die Predigt des Worts geschicht, sollen wir vor kein Spiegelfechten halten, sondern wissen, daß dardurch Gott seinen Willen offenbaret« (1072,15 ff.).

Damit sind die Grundlinien des 11. Artikels herausgestellt. Im weiteren Verlauf werden nach verschiedenen Seiten die Linien ausgezogen. In der Gesamtten-  
denz geht es aber darum, daß die »ewige Wahl Gottes in Christo und nicht außerhalb oder ohne Christo betrachtet werden« soll (1082,9 ff.). Eine während der Beratungen in den Text eingefügte Abgrenzung macht noch einmal ganz deutlich, daß die zentrale Intention von Art. XI die Sicherung des sola gratia und des solus Christus ist: »Darumb es falsch und unrecht, wann gelehrt wird, daß nicht allein die Barmherzigkeit Gottes und allerheiligst Verdienst Christi, sonder auch in uns ein Ursach der Wahl Gottes sei, umb welcher willen Gott uns zum ewigen Leben erwählet habe« (1088,48 ff.).

So wird noch einmal der doppelte Skopus der Prädestinationsaussagen der FC deutlich, daß es um eine Lehre zum Trost der Angefochtenen und zur Beförderung von Gottes und Christi Ehre geht.

### 3.6. Die Verwerfung

Wenn solcherart die Aussage von der Erwählung auf das Evangelium bezogen wird, so vollzieht sich der Vorgang der Erwählung letztlich bei der Verkündigung des Evangeliums. Insofern ist es systematisch naheliegend, die Frage der Prädestination auch in einer Berufungslehre auszuarbeiten.

»Und solchen Beruf Gottes, so durch die Predigt des Worts geschicht, sollen wir vor kein Spiegelfechten halten, sondern wissen, daß dardurch Gott seinen Willen offenbaret« (1072,15 ff.). Dabei stellt sich aber das Problem, daß es nun auch Ungläubige, Verworfenen gibt. In biblischer Formulierung geht es um die Aussage, daß viele berufen, aber wenige auserwählt sind. Der Grund dafür muß

nun aber auch am Wort festgemacht werden. Die »Verachtung des Worts« (1076,8) wird hier der Schlüssel. Bedeutet dies, daß die Gnade verlierbar sein kann? Hinsichtlich der Frage der Beständigkeit des Glaubens, hinsichtlich der Perseveranz sind die Ausführungen des Prädestinationsartikels der Konkordienformel wohl weiterer Ausarbeitung bedürftig. »Diese Möglichkeit, daß in Tod-sünden mit dem Glauben und dem Heiligen Geist dem Menschen auch seine Erwählung verlorengehen können und er der Verwerfung anheimfällt, war in der Konkordienformel offengelassen. An dieser Frage entzündet sich die theologische Arbeit der nächsten Generation.«<sup>7</sup>

Wenn die Konkordienformel herausstellt, daß die Nicht-Erwählung und Verstockung durch Gott ihre Ursache darin haben, daß die Menschen Gottes Wort nicht hören, sondern mutwillig verachten, Ohren und Herz verstocken und so dem Heiligen Geist den ordentlichen Weg verstellen, so ist noch die weitere Frage aufzuwerfen, ob das Verständnis von Sünde und die Grundsituation des Menschen hier hinreichend tief bedacht sind. Wird der Mensch als der zunächst auf sich selbst bezogene nicht gerade vom Geist Gottes überwunden, trotz seines Widerspruchs gegen Gott?

### 3.7. Der verborgene Gott

Die Frage nach dem *Deus absconditus* ist für jeden Prädestinationsansatz ein kritisches Problem.

Es ist gewiß nicht zu übersehen, daß hinsichtlich der Aussagen, wie sie in Luthers *De servo arbitrio* zu finden sind, Verschiebungen und Unterschiede zu konstatieren sind. Klaus Schwarzwaller hat in einer Interpretation der Aussagen von FC XI gerade auch im Hinblick auf Luthers *De servo arbitrio* das Urteil gefällt, daß man den Artikel von der Prädestination nicht ohne Faszination lesen könne, »doch er erweist sich als durch und durch fragwürdig, und zwar sowohl im Blick auf die Behandlung des reformatorischen Erbes als hinsichtlich der Aussagen selbst, ihrer Tragweite, ihrer Implikate. Man ist, das Fazit läßt sich nicht umgehen, hinsichtlich des Inhalts gescheitert.«<sup>8</sup>

Nun ist es gewiß wahr, daß viele lutherische Theologen im Verlaufe des 16. Jahrhunderts sich von manchen Spitzensätzen in Luthers *De servo arbitrio* entfernt haben, indem sie »nur« die positive Erwählung entfalten. Aber setzt Luther nicht selbst, zumal in seinen späteren Jahren, einen stärkeren Akzent auf die Bewegung vom verborgenen zum offenbaren Gott? Der *Deus absconditus* Luthers ist ja nicht in der Weise gemeint gewesen, daß konkrete, handfeste Aussagen darüber aufzustellen seien, was Gott in seiner Absconditität tue. Das »Wesen« des *Deus absconditus* besteht doch gerade darin, daß er verborgen bleiben will, wie es von Luther etwa in *De servo arbitrio* formuliert wird: »Quatenus igitur Deus sese abscondit et ignorari a nobis vult, nihil ad nos.«<sup>9</sup> Die Unterscheidung wurde von Luther um des *Deus revelatus* willen eingeführt. Der verborgene Gott treibt in die Arme des offenbaren. Der *absconditus* soll *absconditus* bleiben, weil die Dinge, die außerhalb der Offenbarung seines Wortes noch gelten, den Glau-



benden gerade nicht bedrängen sollen. Gott ist größer als sein Wort. Ja, dieser eschatologische Vorbehalt der Freiheit Gottes ist nötig, auch im Hinblick auf die zukünftige Herrlichkeit Gottes, wenn Gott noch an der Welt handeln wird, aber hinsichtlich der fides, d. h. also hinsichtlich dessen, was eigentlich den Christen jetzt ausmacht, da ist alles abgeschlossen, da kann man sich in Ruhe und getrost an den Deus revelatus, an sein Wort halten: »Nunc autem nobis spectandum est verbum, relinquendaque illa voluntas imperscrutabilis. Verbo enim nos dirigi, non voluntate illa imperscrutabili oportet.«<sup>10</sup>

Das Problem, das sich hier stellt, ist dies, ob mit der Unterscheidung zwischen Deus absconditus und Deus relevatus, die zweifellos von wesentlicher Bedeutung für Luthers Theologie ist, zugleich impliziert sein muß, daß man auch alle Gedankengänge und Formulierungen in Luthers *De servo arbitrio* als sachgemäß und verbindlich ansehen muß. Könnte es nicht sein, daß Luther mit einigen seiner Aussagen über die Majestät des verborgenen Gottes und über die Freiheit des göttlichen Willens bisweilen die Grenzen dessen erreicht, was theologisch überhaupt zu denken und zu sagen ist? Luthers Interesse geht ja nicht auf eine theoretische Lehre von der doppelten Prädestination. Er will mit seinen Ausführungen zum verborgenen Gott letztlich nichts anderes, als die *Freiheit Gottes in seiner Gnade* herauszuarbeiten. Damit steht er bei Paulus. Er hat sowenig wie dieser Apostel ein eigenständiges Interesse an einer ewigen Verwerfung.

Die Ausführungen der Konkordienformel folgen der Regel, daß man sich an den offenbaren Gott zu halten habe. Aber der verborgene Gott wird in seiner Realität nicht beiseitegeschoben, vielmehr sehen die Väter der Konkordienformel ihr Vorgehen von Luthers Anweisung zum Umgang mit der Prädestinationsfrage gedeckt, die der Reformator in seiner Vorrede zum Römerbrief gegeben hat, wenn davon die Rede ist, daß man der Ordnung des Römerbriefes folgen solle, daß man sich zunächst um Christus und sein Evangelium kümmern solle, um die eigene Sünde und Christi Gnade zu erkennen, danach solle man mit der Sünde streiten, wie Paulus das in den ersten 8 Kapiteln des Römerbriefes lehre. »Darnach wenn du im achten Kapitel in Anfechtung unter Kreuz und Leiden kommen wirst, das wird dich lehren im 9. 10. und 11. Kapitel die Versehung, wie tröstlich die seie« (1073,21 ff., Zitat 27–31). Die Väter der Konkordienformel sind sich dessen bewußt, was sie tun und tun es im Gespräch mit Luther.

Nachdem man alle diese Überlegungen angestellt hat, ist gleichwohl darauf zu verweisen, daß gewiß in FC XI so etwas wie eine Entschärfung des Verhältnisses von Deus absconditus und Deus revelatus festzustellen ist. Der Gott von FC XI steht nicht gegen sich selbst. Die Äußerungen zum Prädestinationsproblem befinden sich damit auf dem Wege zu einem Gottesverständnis, das nicht mehr so unmittelbar wie bei Luther an der Aktualität, an der Lebendigkeit von Gottes Handeln orientiert ist. FC XI zielt gewiß nicht auf die Geschlossenheit eines Systems. Das belegen die Spannungen im Text und Aussagen, die teilweise etwas unvermittelt nebeneinander stehen (z. B. die Aussage von der Praescienz und der Prädestination, die Erwählung der Gnadenmittel und die Erwählung einzelner). Man hat dies verschiedentlich als Unentschlossenheit interpretiert. Positiv kann

man dies sehen als Bewahren einer bestimmten Lebendigkeit, die auf ein Glaubensverständnis bezogen ist, das mehr ist als die Zustimmung zu bestimmten Wahrheiten oder Heilstatsachen.

#### 4. Der Fortgang der Lehrentwicklung

Die Ausführungen von FC XI stellen keine allseits entfaltete Prädestinationslehre dar. Durch ihre Offenheit ist die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und für systematisierende Ausgestaltungen nicht ausgeschlossen, sondern durchaus möglich. Wir haben einige Punkte markiert, wo eine Fortentwicklung sich geradezu anbot (u. a. *praevisa fides*, *Perseveranzfrage*).

Im Jahre 1586 kam es im Mömpelgarder Religionsgespräch zum öffentlichen Streit zwischen Jacob Andreä und Theodor Beza, in dem die Prädestinationslehre ebenfalls zur Erörterung kam.<sup>11</sup> Dieser Streit machte allseitig deutlich, daß nicht nur in der Christologie und Abendmahlslehre, sondern auch in der Prädestinationsfrage ein Dissens zwischen lutherischer und reformierter Theologie bestand.

Die Veröffentlichungen der *Acta* des Mömpelgarder Religionsgesprächs waren Auslöser für die Auseinandersetzungen um die universale Erwählungslehre von Samuel Huber. Die Vorgänge um den Berner Prädestinationsstreit (1588), die Auseinandersetzungen um Huber in Württemberg (1588–1592) und der Wittenberger Prädestinationsstreit (1593 ff.) führten zu weiterer Ausarbeitung der Prädestinationslehre. Dabei wurde aber die Frontstellung gegen die calvinistische Prädestinationslehre zunehmend stärker und die Auseinandersetzungen schärfer.

In der Folgezeit wird der Begriff der Prädestination von Aegidius Hunnius und nach ihm ebenso von den bedeutendsten Vertretern der lutherischen Orthodoxie durchaus im Sinne der Konkordienformel als positive Erwählungsaussage verstanden. Er wird nicht als Oberbegriff verwandt, unter der Erwählung einerseits und Verwerfung andererseits gleichgewichtig subsumiert werden. Vielmehr wird er ganz im Sinne von *electio* interpretiert. Damit kommt die Erkenntnis von der Ungleichgewichtigkeit der Aussagen von Erwählung und Verwerfung zum Ausdruck.

In den Auseinandersetzungen um die Erwählungslehre Samuel Hubers hat Aegidius Hunnius Rechtfertigungs- und Erwählungsaussage in engem Zusammenhang entfaltet. Bei den Streitigkeiten ist immer wieder zu beobachten, daß bei der Erklärung der Prädestination an wesentlichen Punkten ein Übergang zur Rechtfertigung vollzogen wird. Man verweist darauf, daß es sich mit der Prädestination in dem gerade verhandelten Punkte genauso verhalte wie mit der Rechtfertigung. Dies entspricht einer wesentlichen Funktion der Prädestinationsaussage, daß sie die Gratuität der Rechtfertigung unterstreicht. Prädestination zieht die Aussage von der Rechtfertigung aus in die Dimension der »Ewigkeit«. Dabei soll allerdings nicht die Logik des göttlichen Handelns einsichtig gemacht werden, sondern es soll für die Gläubigen die Unverbrüchlichkeit des Heils begründet

werden. Darauf geht ja auch die andere Tendenz lutherisch-orthodoxer Theologie, wenn man die Prädestination auf die Gnadenmittel bezieht.

Prädestination ist dabei nicht verstanden in zeitlicher Vorzeitigkeit, sondern als Ewigkeitsdimension des geschichtlichen Handelns Gottes. Diese steht sozusagen »senkrecht« zur Verkündigung des Evangeliums und der Rechtfertigung des Gottlosen. Der Grund hierfür liegt darin, daß es nicht darum gehen kann, daß Gott hinter Jesus Christus steht als der auctor des Heils, sondern der entscheidende Punkt ist dies, daß Gottes Barmherzigkeit in Jesus Christus gegenwärtig ist. Gottes Barmherzigkeit, Christi Verdienst und Verkündigung des Evangeliums sind identisch, insofern die Barmherzigkeit Gottes den Menschen im Wort erreicht und trifft.

Die Fortentwicklung der Aussagen von der *praevisa fides* und der *praescientia Dei* war tendenziell in der Konkordienformel angelegt. Das Prädestinationsverständnis der Konkordienformel geht ja darauf, daß die Erkenntnis der Prädestination allein und ausschließlich in und von Christus zu gewinnen ist, daß Erwählung ein grundloses Ereignis am Menschen ist, das er Gottes Gnade zuzuschreiben hat, und daß Verwerfung allein und ausschließlich Schuld des Menschen ist. Diese letzte gedankliche Antinomie, die ja auch von Luther in seiner Streitschrift gegen Erasmus in dieser Unvermitteltheit festgehalten wurde, forderte das Denken heraus, insofern als die beiden Sätze nach einer Vermittlung zu rufen schienen und natürlich im Gegenüber zu der rational einsichtigen Prädestinationstheorie der streng reformierten Orthodoxie nicht bestehen konnten, sofern man vom Standpunkt menschlicher Vernünftigkeit das Problem betrachtete. Von daher ist es sicher erklärlich, daß man durch den Ausbau des Gedankens der *praescientia* das theologische System zu einer größeren logischen Geschlossenheit führen zu können meinte. Durch die Hineinnahme der *praevisa fides* wurde eine »Rückkoppelung« an die Geschichte vollzogen, die zum einen eine größere Geschlossenheit des Systems zu garantieren schien, zum andern aber zugleich vor dem *decretum absolutum* bewahrte. Diese vermittelnde Lösung führte aber in neuerliche Schwierigkeiten. Dem suchte man zu entgehen, indem man herausstellte, daß die *fides* keineswegs eine Wirkursache, sondern lediglich *causa instrumentalis* sei. Hinzu kam das Bemühen, durch die Unterscheidung von *voluntas antecedens* und *voluntas consequens* das Problem von Universalität des Heilsangebotes Gottes und Partikularität der Erwählung gedanklich zu lösen. Die Tendenz auf den Ausbau des theologischen Systems forderte ihren Tribut.

Der Fassung der Prädestinationslehre, die Aegidius Hunnius vertrat, gehörte die Zukunft in der lutherischen Theologie. Johann Gerhard, der große systematische Geist am Anfang der Hochorthodoxie, entwickelt seine Gedanken von der Erwählung im Gefolge der durch Hunnius vorgezeichneten Linien ebenso wie Johann Andreas Quenstedt am Ausgang der Epoche.

Die Durchführung der Prädestinationslehre in der lutherischen Orthodoxie läßt Fragen offen und kann nicht ganz befriedigen. Denn auch wenn Fragestellung und Absicht eine völlig andere war als jene, die in der Alten Kirche und im Mittelalter leitend war bei den Entwürfen der Prädestinationslehre, die in ande-

rer Weise nach dem Anteil des Menschen bei jenem Vollzug der Prädestination fragten, kann man nicht übersehen, daß die Ausbildung der Lehre einer gewissen synergistischen Gefährdung ausgesetzt war.

Dennoch wird man das unaufgebbare Recht dieser Prädestinationslehre des orthodoxen Luthertums darin zu sehen haben, daß hier wie bei Luther Prädestination »erst im Zusammenhang der Rechtfertigung, nicht als Voraussetzung der ganzen Theologie behandelt«<sup>12</sup> wird. Im Vergleich zur reformierten Theologie wird deutlich, daß das Verständnis des Wortes der Predigt im letzten Grunde für die Prädestinationslehre maßgebend ist. Schneckenburger hat dies im Blick auf die lutherisch-reformierte Differenz so formuliert: »Musculus fragt, quomodo fides divinitus datur? und antwortet, es kommen zusammen 1. die Gnade Gottes, 2. das Wort Gottes, 3. die Prädestination, 4. das Hören des Wortes, 5. die operatio dei in animo et corde credentis. Diese letztere eben gibt die Entscheidung; sie ist die eigentliche Causalität des Glaubens, und zwar nicht in concreter Einheit mit der äußern Predigt selbst, sondern unterschieden von ihr. Die vocatio als Aktion des göttlichen Geistes kann dem Reformierten nicht zusammenfallen mit der menschlich empirischen Aktion der Predigt und des Unterrichts; diese ist nur Mittel für jene . . . Der Lutheraner sieht umgekehrt in der äußern Berufung und Predigt göttliche Kraftwirkung, welcher ex parte efficientis immer Effekt zukommt, wenn sie ex parte des Menschen nach dessen ungeheuern, aber von der Sünde vielfach bethörten Macht der Selbstbestimmung nicht gehindert wird . . . So finden wir auf lutherischer Seite das Bedürfnis, den innern Effekt, wie er psychologisch sich seiner Abhängigkeit von dem äußern Faktum bewußt ist, so mit diesem in Verbindung zu setzen, und dasselbe mithin als die unmittelbare Bethätigung einer göttlichen Funktion zu fassen, daß der Mangel des Effekts nicht im Mangel des göttlichen Thuns und Wirkens, sondern in dem verschuldeten Verhalten des Menschen begründet ist.«<sup>13</sup>

Lenken wir von diesem Blick auf die weitere Entwicklung die Überlegungen noch einmal zurück zum Bekenntnis von 1577.

### *5. Perspektiven*

Gewiß wird an der Konkordienformel die historische Bedingtheit von Bekenntnissen klar. Sie versteht sich als Erläuterung zur Confessio Augustana. Auch von daher lag es immer nahe, sie als Dokument von epigonenhafter Qualität zu sehen, als klares Zeichen beginnenden Verfalls. Aber das wäre eine kurzschlüssige Betrachtungsweise. Denn: die Konkordienformel stellt den Versuch dar, auf die Herausforderungen ihrer Zeit im Geist der Reformation Antworten zu formulieren und zu vertreten. Hinter den Formulierungen der Konkordienformel zur Prädestinationsfrage und bei Einrechnung des vorhandenen Melanchthonschen Erbes steht m. E. gleichwohl der Grundansatz der Lutherschen Reformation.

Daß die Konkordienformel das reformatorische Anliegen aufgenommen hat, zeigt etwa im dritten Artikel die Aussage, daß der Artikel von der Rechtfertigung

des Glaubens der »fürnehmste der ganzen christlichen Lehr« sei, ohne den man keinen wahren Trost und keine rechte Erkenntnis haben könne.<sup>14</sup> Bezieht man sich hier auf die Aussagen der Apologie, so wird dies unterstrichen durch ein Zitat aus Luthers Auslegung des 117. Psalms aus dem Jahre 1530: »Wo dieser einiger Artikel rein auf dem Plan bleibet, so bleibet die Christenheit auch rein und fein einträchtig und ohn alle Rotten.«<sup>15</sup>

Ich meine, daß es gerade auch für den 11. Artikel der Konkordienformel gilt, daß eine Orientierung an der Christologie und Rechtfertigungslehre sichtbar wird. Das führt auf die Predigt als konkreten Vollzug des Rechtfertigungshandelns Gottes und in eins damit auf den christologischen Zusammenhang, wenn anders die Rechtfertigungslehre das sachgemäße Interpretament des Interpretandum »Christus pro nobis« darstellt.

In der Ausarbeitung ist die Erwählungslehre durchgeführt als Auslegung der einschlägigen biblischen Stellen – und zwar durchgängig. Dabei wird man den Artikel als einen offenen Entwurf anzusprechen haben, der kein geschlossenes System intendiert, sondern eine Zusammenstellung der wesentlichsten Gesichtspunkte in lockerer Verknüpfung.

In seiner Auslegung des Römerbriefes hat Karl Barth darauf hingewiesen, daß es sich bei Paulus in der Prädestinationsfrage nicht um Theorie, sondern um Gotteserkenntnis handle. »Wirkliche Gotteserkenntnis aber weiß sich gerade mit ihren letzten Gewißheiten (wie Röm 8,31–39) nicht am Ende, sondern am Anfang der Arbeit, ist mit den Rätseln und Schwierigkeiten des Lebens nie fertig . . . Die im Christus geschehene Offenbarung ist ja eben nicht die Mitteilung einer intellektuellen Klarheit, einer Weltformel, deren Besitz die Möglichkeit einer Beruhigung böte, sondern Kraft Gottes, die uns in *Bewegung* setzt, Schöpfung eines neuen Kosmos, Durchbruch eines göttlichen Keims durch widergöttliche Schalen, anhebende Aufarbeitung der unerlösten Reste, Arbeit und Kampf an jedem Punkt und für jede Stunde.«<sup>16</sup>

Der 11. Artikel der Konkordienformel ist Dokument eines solchen Denkens, das in Bewegung ist und sich bemüht, das reformatorische Erbe angesichts der Gegenwart neu zu erwerben, um es zu besitzen. Wer könnte jemals mehr als das? Innerhalb der lutherischen Bekenntnisschriften ist der 11. Artikel der Konkordienformel das einzige Lehrstück, in dem die Erwählungslehre behandelt wird. So seien zum Schluß noch einige Aspekte festgehalten, die auch für heute wesentlich erscheinen.

Das bleibende Recht des Ansatzes von FC XI besteht darin, daß die Prädestinationsfrage nicht als Voraussetzung der gesamten Theologie erörtert wird, sondern im Zusammenhang von Christologie und Rechtfertigung, im Horizont der gegenwärtigen Präsenz des Heils. Damit ist Erwählung zugleich in ihrem Bezug auf das Evangelium und die Predigt desselben thematisiert.

Die FC hat weiterhin darin recht, daß der Prädestinationsgedanke in der Weise zu fassen ist, daß er Auskunft gibt über die Frage der Gewißheit des Heils für die Glaubenden, nicht aber eine Aussage macht über die Zukunft der Nichtglaubenden.

Der Glaube lebt nicht davon, daß in allem, was ist, sich Gottes Weltplan erfüllt, den er einst faßte, sondern davon, daß Gott in Christus sich dem Menschen zuwandte und nun gegenwärtig durch das Wort mit dem Menschen »verkehrt«. Es geht im Glauben nicht um die Hingabe des Menschen an Gottes Plan, sondern um den gegenwärtigen Glauben an Christus und d. h. das Wort der Verkündigung als die Weise der Präsenz Gottes.

Das bleibende Recht der Konkordienformel besteht darin, daß der Zusammenhang von Rechtfertigung und Erwählung als grundlegend angesehen wird. Dies sollte uns nicht nur zu denken geben, sondern entscheidender Hinweis darauf sein, wie heute sachgerecht von Erwählung zu reden ist. Erwählung ist in Übereinstimmung mit dem reformatorischen Ansatz zu entfalten und nicht als Konkurrenz dazu. Wenn man damit Ernst macht, daß die Rechtfertigungslehre Mitte und Grenze reformatorischer Theologie ist, kann an der Forderung, daß die Prädestinationsaussagen nur im Dienste des Rechtfertigungsgeschehens und der Rechtfertigungslehre stehen können, nichts vorbeiführen. Darum wird man die These aufstellen können, daß die Prädestination ein Implikat der Rechtfertigungsaussage ist und der personalen Gewißheit des Glaubens dient.

So folgt: Prädestination und Rechtfertigungsaussage gehören unabdinglich zusammen. Beide begründen sich in je verschiedener Weise, beide sichern sich gegenseitig.

Die Rechtfertigung ist der Vollzug der Erwählung und sichert gegen das Mißverständnis, daß die Prädestination eine metaphysische Spekulation sei.

Die Prädestination ist der Grund der Rechtfertigung, wodurch das extra nos des göttlichen Handelns festgehalten wird.

»Dann sie (sc. die Lehre von der Prädestination) bestätigt gar gewaltig den Artikel, daß wir ohn alle unsere Werk und Verdienst, lauter aus Gnaden, allein umb Christus willen, gerecht und selig werden.«<sup>17</sup>

## Anmerkungen

1 Flacius – Radikale Theologie, in: ZThK 72, 1975, S. 369 f.

2 WA I, 225,27 ff.

3 FC, SD XI, 1 = BSLK 1063,26 ff. – Im folgenden Text werden Zitate aus FC, SD XI der Einfachheit halber im laufenden Text jeweils nur unter Angabe von Seitenzahl und Zeilenangabe zitiert.

4 So der Bericht bei PHILIPP J. REHTMEYER, *Historiae Ecclesiasticae incltyae urbis Brunsvigae*, Bd. III, Braunschweig 1710, S. 411 f.

5 Ebd., Beilage Nr. 51, S. 261–276. Zitat S. 269.

6 Siehe den Abdruck bei FRANZ HERMANN REINHOLD FRANK: *Die Theologie der Concordienformel*, Bd. IV, Erlangen 1865, S. 329.

7 JÜRGEN MOLTSMANN: *Prädestination und Perseveranz* (BGLRK XII), Neukirchen 1961, S. 116.

8 Vom Lehren der Prädestination zur Lehre von der Prädestination, in: WENZEL LOHFF / LEWIS S. SPITZ: *Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation*, Stuttgart 1977, S. 270.

- 9 WA 18,685,5 f.
- 10 WA 18,685,29–31.
- 11 Siehe dazu GOTTFRIED ADAM: Der Streit um die Prädestination im ausgehenden 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung zu den Entwürfen von Samuel Huber und Aegidius Hunnius (BGLRK XXX), Neukirchen-Vluyn 1970, S. 29 ff.
- 12 WOLFHART PANNENBERG: Art. Prädestination IV, in: RGG<sup>3</sup>, Bd. V, Tübingen 1961, Sp. 487.
- 13 MATTHIAS SCHNECKENBURGER: Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs, Teil I, Stuttgart 1855, S. 151 f.
- 14 FC, SD III,6 = BSLK 916,22 ff.
- 15 FC, SD III,6 = BSLK 916,28–31.
- 16 Der Römerbrief, Bern 1919, S. 264.
- 17 FC SD XI, 43 = BSLK 1076,37 ff. Für den Aufsatz insgesamt wurden selbstverständlich die einschlägigen Arbeiten von WERNER ELERT, FRANZ H. R. FRANK, HEINRICH HEPPE, OTTO RITSCHL und HANS E. WEBER herangezogen, ohne daß darauf im einzelnen hingewiesen wird.